

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 92.

Donnerstag, 22. April 1920, abends.

73. Jahrg.

Bezugspreis: 20 Pfennig Riesa.
Sonder Nr. 22.
Bezugspreis: 20 Pfennig Riesa.
Sonder Nr. 22.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau vom 14. April 1920 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 20. April 1920.

439 II A
691

Wirtschaftsministerium.

Sekretar im Amtshauptmannschaft
über die Anmeldung von Rechten oder Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen in den ehemaligen deutschen Schutzbereichen in Afrika und der Süßsee aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen der Artikel 128 und 260 des Friedensvertrages.

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes über Entgeltnungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1527) wird folgendes bestimmt:

1. Alle Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger sowie Anwartschaften deutscher Reichsangehöriger auf Rechte oder Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen in den ehemaligen deutschen Schutzbereichen in Afrika und der Süßsee sind bis zum 15. Mai 1920 anzumelden. Diese Bestimmung findet auch auf die Übereinkommen Anwendung, die mit deutschen Reichsangehörigen wegen Ausführung oder Betrieb der öffentlichen Arbeiten in den früheren deutschen Schutzbereichen in Afrika und der Süßsee abgeschlossen worden sind, sowie auf Unterlizenzen oder Abschlüsse, die mit deutschen Reichsangehörigen im Verzug dieser Übereinkommen getätigt worden sind.

Die Rechte und Beteiligungen sind auch dann anzumelden, wenn sie noch nicht ausgelistet worden sind.

2. Anmeldepflichtig sind die Inhaber der Rechte, Beteiligungen oder Anwartschaften. Die Anmeldung hat bei dem Reichsministerium für Wiederaufbau in Berlin W., Wilhelmstraße 62, zu erfolgen.

3. Zuverhandlungen werden gemäß § 10 Nr. 2 und 3 und § 11 Nr. 2 des Gesetzes über Entgeltnungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1527) bei Vorläufigkeit, sofern nicht nach allgemeinen Strafgelehen eine höhere Strafe verordnet ist, mit Gelöbnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen, bei Fährlässigkeit mit Geldstrafe bis zu gebotstant Mark bestraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß Deutschland nach Artikel 260 Absatz 2 Satz 2 des Friedensvertrages genötigt ist, angesehen der alliierten und assoziierten Mächte sowohl in seinem eigenen Namen wie in dem seiner Angehörigen auf alle in Nr. 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Rechte, Beteiligungen und Anwartschaften

Das Reichswahlgesetz.

Der Verfassungsausschuss der Nationalversammlung hat in den Tagen vom 12. bis 20. April den ihm überwiesenen Entwurf eines Reichswahlgesetzes durchgearbeitet. Die Annahme des Gesetzes durch den Ausschuß erfolgte einstimmig, und es ist ohne weiteres anzunehmen, daß auch die Verhandlungen in der Volksversammlung, die am 22. d. M. beginnen, ohne irgend welche Schwierigkeiten vorstehen gehen werden.

Eine so glatte Erledigung eines Wahlgesetzes wäre früher fast unmöglich gewesen. Es drückt sich hier eben die erfreuliche Tatsache aus, daß die Vorlage nicht den Zweck hatte und haben konnte, die Partei einer bestimmten Partei oder Parteigruppe zug zu konservieren, sondern daß es lediglich darauf ankam, getrenn den in der Verfassung niedergelegten Bestimmungen ein Verhältniswahlverfahren zu finden, das den Willen der Wähler in der Zusammensetzung des Parlaments klar zum Ausdruck bringen kann und jeder Partei die ihr gehörende Anzahl von Mandaten sicherstellt. Die Verhandlungen waren von einer ersten rechtlichen Sachlichkeit getragen, und es kam oft genug vor, daß bei den einzelnen kritischen Bestimmungen die Abgeordneten der verschiedenen Fraktionen zusammen und sprachen. Aber alle fanden sich schließlich zusammen in der Überzeugung, daß das jetzt vorliegende Werk ein brauchbares und jedenfalls besseres Instrument zur Erledigung der Wahlen ist als die Wahlverordnung vom 11. November 1918, die den Wahlen zur Nationalversammlung zu Grunde lag.

Freilich war man sich klar darüber, daß das nunmehrige Wahlgesetz infolge der Kürze der bis zu den Wahlen zur Verfassung liegenden Zeit nicht etwas durchaus vollkommen werden konnte. Insbesondere konnte dies in der Vorlage des Reichsministeriums des Innern zum greifbaren Ausdruck gebrachte Wunsch nach Verkleinerung der Wahlkreise nicht zur Ausführung gebracht werden, da weder die Wahlbehörden noch vor allem die Parteiorganisationen bis zum 6. Juni in der Lage gewesen wären, sich auf völlig veränderte Wahlkreisgrenzen umstellen. Es mußten daher die großen Wahlkreise zu Grunde gelegt werden, die bei der vorangegangenen Wahl gesetzten haben; mit verhältnismäßig geringfügigen Änderungen wurden sie in das neue Gesetz übernommen.

Auf der andern Seite werden aber doch bedeutsame Veränderungen gegenüber dem bisherigen Wahlgesetz erreicht. Die beiden leitenden Ideen in dem Entwurf des Reichsministeriums Koch, das automatische System und die Reichswahlkarte, wurden von den Abgeordneten des Ausschusses ganz überwiegend mit großer Sympathie begrüßt und hernach einhellig in die Vorlage eingefügt. Das automatische System beruht darauf, daß auf je 60 000 für einen Wahlvorwahlsitz in einem Kreis abgegebene Stimmen ein Abgeordnetenplatz angewiesen wird. Auf diese Weise fallen alle rechnerischen Künkeln weg und eine völlig gleichmäßige Ausübung der Mandate an die Parteien wird gewährleistet, und dies umso mehr, wenn zur Ergänzung noch ein Verfahren hinzutritt, das die in den einzelnen Wahlkreisen abgegebenen Rechtssätze aufzählt und noch einmal unter Anlegung der Ziffer 60 000 zur Verwertung bringt.

Während sich gegen das automatische System kaum irgendwelche Bedenken erhoben, wurde doch gegen die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Reichswahlkarte gestellt gemacht, daß die überflüssigen Stimmen der Wahlkreise allzu unmittelbar von den freilichen Stellen auf die "Berliner Linie" der jeweiligen Partei übergehen würden. Infolgedessen wurde zwischen die freilichen Wahlkreise und die Reichswahlkarte eine Zwischenlinie eingeschoben: der Wahlkreisverband. Zwei oder drei Wahlkreise werden lediglich zu rechnerischen Zwecken zusammengezogen; die übrigen Stimmen jeder Partei werden erst in diesem Verband angezählt, und wenn es bei dieser Auszählung steht, daß ein Kreiswahlsitz

Drei deutsche Noten.

in Bern, 22. April.

Aus San Remo wird gemeldet, daß die deutsche Abordnung der Friedenskonferenz drei Noten überreicht habe:

1. die Aufforderung der deutschen Regierung auf das Verlangen, die Einwohnerwehr aufzulösen; 2. über die Höhe der Truppenzahl in der neutralen Zone; 3. über die Höhe der Batallone, sinniglich nicht mehr die Anzahl der Batallone, sondern die genaue Zahl der Truppen zu bestimmen. Sie bitte auch darum, daß die Artillerie zahlreicher als bis jetzt seitgeteilt werde; 4. die deutsche Regierung fordert, daß die Reichswehr auf das Doppelte des angelegten Verbands, also auf 200 000 Mann gebracht werde. Sie erachtet ferner, den Großen Generalstab behalten und die Artillerie, Pionierabteilung und die Eisenbahnkompanien vergrößern zu dürfen.

Das Programm Mittis und Lloyd Georges.

in Frankfurt a. M., 22. April.

Nach dem Korrespondenten des "Journal" hatten sich Lloyd George und Mitti vor der Konferenz in San Remo schriftlich auf folgendes Programm geeinigt:

Die Entwicklung Deutschlands wird gefordert unter Anerkennung der Wirtschaftsblockade. Zugleich wird eine Politik der Ausdehnung eingeleitet, wenn nötig vermittelt einer neuen Konferenz mit Deutschland, was einer Revision des Versailler Vertrages und dem Wiederaufbau Deutschlands mit Unterstützung des Alliierten gleichstehen. Die Frage der Wiederaufnahme würde bei dieser Gelegenheit oder dann später behandelt werden.

Der Korrespondent steht die Übereinkunft der Minister in der Frage der Entwicklung Deutschlands fest, aber Frankreich sei mit den vorgeschlagenen Mitteln und Wegen nicht einverstanden.

Forderungen der Polen.

Der Warschauer Ministerrat hat beschlossen, beim Obersten Rat in Paris folgende Forderungen zu erheben:

Von über 60 000 Stimmen vorhanden ist, so wird dem Verband ein neues Mandat gewährt, und es fällt dieses Mandat auf denjenigen Wahlkreis, in dem die betreffende Partei die meisten Rechtssätze innerhalb des Verbandes hat. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß die Wahlkreise selbst in der Auffüllung ihrer Kandidaten und in der Agitationarbeit für sie durch die angeschlossenen Nachwahlkreise nicht gehindert werden.

Es sind auf diese Weise 25 Wahlkreise und 17 Wahlkreisverbände geschaffen worden. Es leidet ohne weiteres ein, daß durch die Überleitung der Rechtssätze der Wahlkreise zunächst auf die Verbände die Zahl der Mandate, die schließlich aus der Reichswahlkarte erwächst, nur ziemlich gering sein kann. Wenn z. B. aus drei verbundenen Wahlkreisen zusammen 125 000 Rechtssätze auf den Verband übergehen und sich dort zu zwei Mandaten verdichten, die dann noch den beiden Wahlkreisen mit den höchsten Rechtssätzen zufallen, so bleiben für die Reichswahlkarte nur 6000 unverbrauchte Stimmen übrig, während bei Nichtvorhandensein der Verbandszwischenlinie 125 000 Stimmen als Rechte der Einzelwahlkreise auf die Reichswahlkarte übergegangen wären. Es kann angenommen, daß jede Partei auf der Reichswahlkarte nur höchstens 6-7 Abgeordnete haben wird, und es wird Aufgabe der Parteien sein, diese wenigen Plätze mit besonders für das Parlament geeigneten Persönlichkeiten zu besetzen.

In der Berechnung der Rechtssätze über das ganze Reich liegt nun die unverkennbare Gefahr, daß ganz kleine Sondergruppen, politische Gruppen und Geschäftsmänner die St. 1 in dieser Bestimmung wird in letzter Stelle zum Radstand

Bezugspreis, gegen Voranzeigung, monatlich 2.- Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung aus Postbüro monatlich 8.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Belegschaftes sind bis 9 Uhr vormittags aufzuhängen und im vorraus zu bezahlen; eine Gemälde für 50% Auftrag. Nachweisung und Vermittlungskosten 20 Pf. pro Seite. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muß über der Auftraggeber im Kontos steht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Berichtigungszeitung: "Gräber an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irregelmäßiger Störungen des Betriebs der Druckerei, der Postanstalten oder der Verförderungseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Sicherung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Herausgeber und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhne, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Wittich, Riesa.

Verhalten, die in der dem Wiederaufbauausschluß auf Grund der genannten Bestimmung des Friedensvertrags zu übergebenden Elste etwa nicht verzeichnet sind, zu verzichten.

Berlin, den 14. April 1920.

Der Reichsminister für Wiederaufbau.

Dr. W. Müller.

Kleiderverfassung in der Woche vom 19.—25. April 1920.

Auf die Reichsleistungsteuer Reihe I erhalten:

Personen über 6 Jahre auf die Marken 1—10 bis 125 gr Fleischfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeläge bez. Wurst und 50 gr Schweinespeck.

Personen unter 6 Jahre auf die Marken 1—5 bis 62 gr Fleischfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeläge bez. Wurst und 25 gr Schweinespeck.

Der Preis beträgt bei:

a) Rindfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeläge	3,75 Pf.	für das ausgewogene
b) Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeläge	3,80 Pf.	gewogene
c) Schweinespeck	9,08 Pf.	Pfund.
d) Blut- und Leberwurst	4,30 Pf.	

Großenhain, am 20. April 1920.

Die Amtshauptmannschaft.

560 b v.

Die Amtshauptmannschaft.

585 c C.

Bekanntmachung. Anerkennung als Wohnungsnutzungsgemeinde.

Das Landeswohnungsaamt hat für die Gemeinden Borsig und Glaubitz mit Langenau und Sagan die Bestimmungen in §§ 5 und 6 der Bekanntmachung zum Schutz der Mieter und Sageritz die Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel beider vom 28. September 1918, in der Fassung vom 22. Juni 1919 (R. G. Bl. S. 1140 und 1143 bzw. R. G. Bl. S. 501) mit der Wirkung in Kraft gelegt, daß die Herren Gemeindevorstände zu Borsig und Glaubitz verpflichtet sind, Anordnungen nach § 6 der Bekanntmachung zum Schutz der Mieter zu treffen.

Großenhain, am 20. April 1920.

580 d C.

585 c C.

Bekanntmachung. An der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr. muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Butterbohnen.

Bekanntmachung. An der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr. muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Butterbohnen.

Bekanntmachung. An der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr. muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Butterbohnen.

Bekanntmachung. An der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr. muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Butterbohnen.

Bekanntmachung. An der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr. muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Butterbohnen.

Bekanntmachung. An der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr. muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Butterbohnen.

Bekanntmachung. An der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr. muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Butterbohnen.

Bekanntmachung. An der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr. muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Butterbohnen.

Bekanntmachung. An der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr. muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Butterbohnen.

Bekanntmachung. An der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr. muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Butterbohnen.

Bekanntmachung. An der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr. muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Butterbohnen.

Bekanntmachung. An der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr. muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Butterbohnen.

Bekanntmachung. An der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr. muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Butterbohnen.

Bekanntmachung. An der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr. muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Butterbohnen.

Bekanntmachung. An der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr. muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Butterbohnen.

Bekanntmachung. An der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr. muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Butterbohnen.

Bekanntmachung. An der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr. muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Butterbohnen.

Bekanntmachung. An der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr. muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Butterbohnen.

Bekanntmachung